

Kriegsgewinnsteuer und Handelskammern.

Der Präsident des Deutschen Handelstags hat am 9. November den Staatssekretär des Reichsschatzamts um Mitteilung darüber, wann den Handelskammern und dem Deutschen Handelstag Gelegenheit gegeben werden würde, sich über den Entwurf eines Gesetzes über die Kriegsgewinnsteuer zu äußern. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts erwiderte am 16. November:

„Eine Veröffentlichung des Entwurfs eines Gesetzes über die Kriegsgewinnsteuer und somit eine Mitteilung an die Handelskammern und ähnliche Körperschaften zur etwaigen Äußerung kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht kommen bevor nicht der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen hat — Im übrigen darf ich Euer Ergehnis ergebenst darauf aufmerksam machen, daß die wichtigsten Richtlinien der zu erwartenden Vorlage durch meine Erklärungen in der Reichstags-Sitzung vom 20. August d. J. (XXII. Jahrg. S. 492) soweit bekant gegeben worden sind, daß die Grundlage für eine Erörterung der für die Vorlage maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte in der Öffentlichkeit und innerhalb der besonders interessierten Kreise hiermit wohl gegeben ist. Eine öffentliche Aussprache über diese allgemeinen Gesichtspunkte hat denn auch in der Tat bereits in erheblichem Umfang stattgefunden.“

Hierauf antwortete der Präsident des Deutschen Handelstags am 30. November:

„Im einzelnen Falle können besondere Gründe dagegen sprechen, einen Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat noch nicht Stellung genommen hat, den Handelskammern zur Begutachtung vorzulegen. Dagegen vermögen wir nicht anzuerkennen, daß dies aus grundsätzlichen Erwägungen nicht geschehen kann. In vielen Fällen sind Gesetzentwürfe vor der Stellungnahme des Bundesrats nicht nur den Handelskammern vorgelegt, sondern allgemein veröffentlicht worden. Die gutachtliche Tätigkeit, zu deren Ausübung die Handelskammern gesetzlich berufen sind würde aufs empfindlichste beeinträchtigt werden, wenn sie in bezug auf Reichsgesetze erst nach der Stellungnahme des Bundesrats eintreten könnte. Die Handelskammern würden alsdann auf die verbündeten Regierungen, die sich bereits festgelegt haben, kaum eine Einwirkung mehr ausüben können. Es bliebe nur die Einwirkung auf den Reichstag, und auch diese würde erschwert sein, wenn die Reichstagsverhandlungen über den Gesetzentwurf bald nach seiner Einbringung beginnen oder gar erledigt werden. — Die in der Reichstags-Sitzung vom 20. August d. J. über die Kriegsgewinnsteuer gemachten Ausführungen scheinen uns keine ausreichende Unterlage dafür zu bieten, um sich in eingehender Weise mit der Angelegenheit zu beschäftigen.“

Der Hinweis des Präsidenten des Handelstags, daß schon des öfteren schwierige Gesetzentwürfe veröffentlicht worden sind, bevor der Bundesrat sich auf ihren Wortlaut festlegte, ist zweifellos richtig und, was noch wichtiger ist, dieses Verfahren ist der Sache zweifellos förderlich. Schon die bisherige Erörterung hat ergeben, daß, so einfach der Grundgedanke der Kriegsgewinnsteuer ist, so kompliziert doch die Einzelheiten ihrer Durchführung sind. Das hat ja auch der Schatzsekretär selbst betont, um zu begründen, weshalb der Steuerentwurf nicht schon jetzt, sondern erst im März an den Reichstag kommen soll. Für um so richtiger würden auch wir es halten, den Entwurf möglichst frühzeitig für die Prüfung durch die Handelskammern und die öffentliche Diskussion bekant zu geben.